

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Der Verkauf auf Versteigerungen und bei Vermittlungsgeschäften des Rinderzuchtverbandes Salzburg (nachfolgend kurz Verband genannt) erfolgt nur nach diesen Bestimmungen, die für die Käufer und Verkäufer bindend sind.
2. Rechtsbeziehungen finden nur zwischen dem Verkäufer und Käufer statt. Der Verband stellt nur seine Einrichtungen für die Durchführung der Absatzveranstaltungen zur Verfügung. Auch in Beanstandungsfällen hat der Käufer grundsätzlich mit dem Verkäufer direkt zu verhandeln.
3. Der Verband übernimmt keinerlei Haftung hinsichtlich des Verkaufes oder der Bezahlung der Tiere, für die aufgetriebenen Tiere selbst oder für Sach- und Personenschäden, die sie verursachen, weder Mitgliedern noch Nichtmitgliedern gegenüber.
4. Das versteigerte Rind bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Verkäufers.

B. Zulassung und Beschickung

1. Die Beschickung der Absatzveranstaltung kann nur durch Mitglieder des Rinderzuchtverbandes Salzburg erfolgen.
2. Bei der Anmeldung ist vom Züchter die vom Zuchtverband festgelegte Anmeldegebühr zu entrichten. Wenn das angemeldete Rind nicht aufgetrieben wird ist die Anmeldegebühr verfallen. Dies gilt nicht, wenn auf Grund eines Seuchenfalles im Betrieb nicht aufgetrieben werden darf. In diesen Fällen wird die Anmeldegebühr zurückerstattet.
3. Folgende Kategorien werden zugelassen:
 - a) Stiere
 - b) trächtige Kühe
 - c) laktierende Kühe
 - d) Kalbinnen
 - e) Jungkalbinnen
 - f) Zucht- und Nutzkälber
 - g) Einsteller und NutZRinderAltersgrenzen, sowie nähere Definitionen dieser Kategorien werden vom Verband festgelegt.
4. Die Anmeldung der Tiere zu einer Absatzveranstaltung muß bis spätestens, zu der vom Verband für die einzelnen Kategorien festgelegten Termine, erfolgen. Angemeldete Tiere können nur auf Grund einer ausdrücklichen Bewilligung des Verbandes aufgetrieben werden. Es werden nur Tiere zugelassen, welche vorschriftsmäßig gekennzeichnet sind, und welche die vom Verband festgesetzten Mindestanforderungen hinsichtlich Abstammung, Alter, Entwicklung, Leistung, Gesundheit und Trächtigkeit entsprechen. Tiere, die nicht den festgesetzten Mindestanforderungen entsprechen, werden von der Absatzveranstaltung ausgeschlossen, ebenso Tiere, die sich nicht vorführen lassen, oder Stiere, die nicht mit einem Nasenring versehen sind.
5. Die aufgetriebenen Tiere müssen mindestens 6 Monate im Besitz des Verkäufers sein. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Verbandsleitung möglich. Die Ausnahme ist von der Verbandsleitung nur dann zu genehmigen, wenn von einem Mitglied im Wege des Kaufes oder der Pachtung eines Betriebes, der ebenfalls Mitglied des Rinderzuchtverbandes Salzburg war, der gesamte Zuchtviehbestand in sein Eigentum übergeht.
6. Der Verkäufer hat für die Fütterung und Wartung der Tiere von der Anlieferung bis zu richtigen Übergabe an den Käufer, die spätestens 2 Stunden nach Beendigung der Absatzveranstaltung zu erfolgen hat, zu sorgen und das notwendige Begleitpersonal beizustellen. Die Übernahme der Tiere hat bei Einzelkäufern sogleich nach erteiltem Zuschlag am Standort, bei Ankauf mehrerer Tiere nach Beendigung der Versteigerung, im Versteigerungstall zu erfolgen.

C. Zuchtvieh-Absatzveranstaltungen

1. Vor der Absatzveranstaltung werden die vorgeführten Stiere im Sinne der geltenden Körbestimmungen des Verbandes gekört. Die Klasse „A“ gilt für den Bereich des Verbandes als „allgemeine Zulassung“ (es werden von diesem Stier sowohl die männlichen als auch die weiblichen Nachkommen in die Hauptabteilung des Herdbuches eingetragen) hingegen können bei Stieren der Klasse „B“ nur die weiblichen Nachkommen in die Hauptabteilung aufgenommen werden.
2. Die aufgetriebenen weiblichen Tiere werden vor der Versteigerung in Verkaufsklassen eingeteilt.
3. Zu Absatzveranstaltungen aufgetriebene Tiere dürfen vor der Beendigung der Versteigerung nicht freihändig verkauft werden.
4. Wer ein Tier anlässlich einer Versteigerung erwerben will, hat vorher im Marktbüro Name, Anschrift und Bankverbindung bekanntzugeben. Dabei wird ihm ein Winker zum Mitbieten zur Verfügung gestellt. Der Käufer hat die Kaufabsicht durch ein deutliches Erheben des Winkers bekanntzugeben. Mit dem mitbieten erklärt sich der Käufer bereit, diese Verkaufsbestimmungen vollinhaltlich anzuerkennen. Wenn beim Zuschlag noch zwei Bieter aufzeigen, hat auf Weisung der Versteigerungsleitung die Versteigerung neu eröffnet bzw. fortgesetzt zu werden. Bei Meinungsverschiedenheiten über den erzielten Preis behält sich die Versteigerungsleitung einen zweiten Versteigerungsgang vor.
5. Das Tier gilt als verkauft, sofern nicht der Verkäufer, solange das Tier noch im Ring ist, laut und deutlich bekannt gibt, daß er mit dem Meistbot nicht einverstanden ist. Der Widerruf der Ausgabe muß vom Versteigerer ausgerufen werden, um rechtswirksam zu sein. Wer bei der Versteigerung den Zuschlag erhält, ist Käufer des Tieres und zu dessen Abnahme verpflichtet. Mitbieten oder mitbieten lassen seitens des Verkäufers ist verboten.

6. Käufer und Verkäufer erhalten nach erfolgtem Zuschlag bei der Verrechnungsstelle (Marktbüro) eine Kaufbescheinigung (Schlußschein). Diese ist vom Käufer unbedingt zu unterfertigen. Der Käufer beauftragt die Raiffeisenkasse Maishofen mit dem Einzug des Kaufpreises. Die Belastung des Kontos der Käufer erfolgt in der Regel am 28. Tag nach der Versteigerung. Die Gutschrift an den Verkäufer erfolgt unmittelbar nach Eingang der Zahlung durch den Käufer. Das Meistbot ist ein Nettopreis. Die vom Verband festgesetzten Gebühren und die gesetzliche Umsatzsteuer sind daher gesondert zu leisten. Der Versteigerungsleitung unbekanntes Kaufinteressenten haben sich vor Beginn der Absatzveranstaltung zu legitimieren und eine Bankauskunft beizubringen.
7. Nach erfolgtem Zuschlag und Übergabe des Tieres steht das Tier auf Rechnung und Gefahr des Käufers, jedoch hat der Verkäufer auf Verlangen des Käufers zu dessen Lasten und Gefahr beim Abtransport mitzuhelfen. Der Verkäufer hat das Tier mit einem ordentlichen Anhängestrick zu übergeben.
8. Sämtliche, nach Übergabe an den Käufer anfallenden Kosten für Einstellung, Fütterung und Abtransport gehen zu Lasten des Käufers.
9. Erst nach Bezahlung des gesamten Kaufpreises geht das ersteigerte Tier in das Eigentum des Käufers über.

D. Gebührenordnung

1. Die vom Verkäufer zu entrichtenden Abgaben und von den Käufern zu zahlenden Kosten werden jeweils vom Vorstand des Verbandes festgesetzt.
2. Die Körgebühr sowie die Gebühr für die Deckerlaubnis bei Stieren muß vom Verkäufer bezahlt werden.
3. Die Vermittlungsgebühr ist auch für solche Tiere zu bezahlen, die bei der Absatzveranstaltung freihändig verkauft werden. Werden derartige Verkäufe verheimlicht oder unrichtige Angaben zu den Verkaufspreisen gemacht, so kann die Verbandsleitung Ordnungsstrafen oder im Wiederholungsfalle den Ausschluß aus dem Verband aussprechen.
4. Die vom Verkäufer zu entrichtenden Abgaben werden auch bei Nichtabgabe eines Tieres fällig, wenn das letzte Angebot 20 % über dem Durchschnittspreis der Versteigerungsklasse lag, in die das Tier einklassiert wurde.

E. Gewährleistung

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Der Verkäufer leistet Gewähr nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches. Insoweit in dieser Versteigerungsordnung hierüber nicht zusätzliche Bestimmungen getroffen sind.
- 1.2. Der Verkäufer haftet grundsätzlich nur für solche Krankheiten und Mängel, die nachweisbar bereits bei der Übernahme des Tieres vorhanden waren. Wird auf vorhandene Fehler oder Mängel vor der Versteigerung des Tieres hingewiesen, so tritt hierfür keine Gewährleistung ein.
- 1.3. Der Verkäufer ist verpflichtet, ihm bekannte Mängel eines Zuchtieres schon bei der Anmeldung zur Versteigerung dem Verband mitzuteilen. Nach der Anmeldung aufgetretene Mängel sind spätestens vor der Körung bzw. Bewertung der Versteigerungsleitung zu melden.
- 1.4. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Kennzeichnung, Abstammungs- und Leistungsangaben sowie die Zuchtdaten seiner Tiere auf Übereinstimmung mit dem Katalog zu überprüfen. Für die notwendige Richtigstellung ist er verantwortlich, Berichtigungen werden bei der Versteigerung des Tieres erlaubt und sind damit für die Käufer bindend. Diesbezügliche Reklamationen werden nicht anerkannt.
- 1.5. Vom Käufer angenommene und festgestellte Gewährsmängel oder Mängel sind bei sonstigem Verlust der Gewährleistungsansprüche innerhalb der gesetzlichen Fristen dem Verkäufer mittels zeitiger Vorlage ausreichender Nachweise zu melden. Die Gewährleistungsfristen beginnen mit Ablauf des Verkaufstages. Die Beanstandung ist abschriftlich dem Verband mitzuteilen.
- 1.6. Der Verkäufer hat das Recht, sich vom Bestehen der behaupteten Gewährsmängel selbst oder durch Beauftragte zu überzeugen.
- 1.7. Bei Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen können an den Verkäufer nur insoweit Forderungen gestellt werden, als dabei der Schlachtpreis nicht unterschritten wird und zwar sowohl bei Verkäufen im Inland wie in das Ausland. Der gültige Marktpreis wird von der Versteigerungsleitung jeweils festgesetzt, entsprechend dem Schlachtviehpreis auf dem Schlachtviehmarkt in Salzburg und dem vor der Übernahme des Tieres von den Verbandsorganen festgestellten Lebendgewicht.
- 1.8. Bei Rücknahme eines Tieres auf Grund der Gewährleistungsbestimmungen ist der Verkäufer verpflichtet, das beanstandete Tier auf seine Kosten gegen Erstattung des vollen Kaufpreises spätestens innerhalb von 8 Tagen zurückzunehmen und die entstanden Barauslagen dem Käufer zu ersetzen. Sollte die Rücknahme nicht innerhalb von 8 Tagen nach Verständigung des Verkäufers erfolgen, ist der Käufer zu Berechnung des doppelten Futtergeldes berechtigt; bei rechtzeitiger Rücknahme ist das normale Futtergeld zu bezahlen. Die Höhe des Futtergeldes wird vom Vorstand des Verbandes festgesetzt. Aus der Verständigung muß eindeutig hervorgehen, welcher Mangel vorliegt, der im Sinne der Gewährleistungsbestimmungen den Kaufvertrag aufhebt.
- 1.9. Der Verkäufer kann zur Rücknahme beanstandeter Rinder aus nicht anerkannten tuberkulose-, bang-, leukose- und IBR/IBV freien Beständen nicht verpflichtet werden. In solchen Fällen ist für den beanstandeten Mangel ein finanzieller Ausgleich zu leisten.
- 1.10. Ergibt sich bei einer Überprüfung einer Beanstandung, daß dies zu Unrecht erfolgt ist, hat der Käufer alle dem Verkäufer daraus entstandenen Kosten zu ersetzen.

1.11. Dem Verkäufer steht das Recht zu, beanstandete Tiere bei Ersatz der angefallenen Kosten des Käufers, auch im Falle einer bloßen Preisminde- rung, zurückzunehmen.

2. Korrektheit der Abstammung

Der Verkäufer haftet für die Richtigkeit der angegebenen Abstammung. Der Käufer ist berechtigt, die Richtigkeit der Abstammung mit Hilfe der Blutgrup- penuntersuchung auf seine Kosten prüfen zu lassen, sofern diese zielfüh- rend möglich ist. Falls die angegebene Abstammung auf Grund der Blut- gruppenuntersuchung für nicht zutreffend erklärt werden kann, ist der Kauf zu wandeln. In diesem Falle hat sämtliche anfallende Kosten der Verkäufer zu tragen. Jeder Beschicker einer Versteigerung ist verpflichtet, Blutgrup- penuntersuchungen, die von der Verbandsleitung verlangt werden, durch- führen zu lassen.

3. Freisein von ansteckenden Seuchen

3.1. Zu den Absatzveranstaltungen werden nur Tiere zugelassen, die aus Be- ständen kommen, die staatlich anerkannt frei von Rindertuberkulose, Abor- tusBang, Rinderleukose, IBR/IBV und sonstigen anzeigepflichtigen Seuchen sind. Als Nachweis gilt die Vorlage eines Zeugnisses der zuständigen Vete- rinärbehörde.

3.2. Der Verkäufer ist berechtigt, auf seine Kosten eine Nachuntersuchung auf Tuberkulose, Bang, Leukose und IBR/IPV durchführen zu lassen. Diese ist jedoch sofort nach der Versteigerung im Versteigerungsstall durch den zu- ständigen Amtstierarzt vorzunehmen, es sei denn, daß zwischen Verkäufer und Käufer besondere Vereinbarungen getroffen werde. Die Tiere bleiben im Versteigerungsstall bis das Ergebnis der Nachuntersuchung bekannt ist. Ergibt die Untersuchung kein negatives Ergebnis, so erfolgt die Wandlung des Kaufes. Die Kosten für Haltung, Fütterung und Nachuntersuchung trägt bei einem negativen Ergebnis der Käufer und bei einem positiven Ergebnis der Verkäufer.

3.3. Bei Ankäufen für den Export gelten jeweils die vom Importland vorgeschrie- benen Sonderbestimmungen, die vom Verkäufer anerkannt werden müssen.

4. Freiheit von Zungenschlägen

Der Verkäufer haftet dafür, daß das von ihm verkaufte Tier frei von Zungen- schlägen ist, keinen Koppring trägt, bzw. früher getragen hat und auch keine anderen Eingriffe gegen diesen Fehler vorgenommen wurden. Die Gewähr- schrift beträgt 14 Tage. Der Gewährsmangel ist durch betriebsfremde Zeugen schriftlich nachzuweisen. Als Zungenschläger können nur solche Tiere be- zeichnet werden, die regelmäßig diesen Fehler zeigen. Der Verkäufer kann innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Reklamation eine Nachprüfung vor- nehmen. Die Nachprüfung muß jedoch durch einen Zeitraum von 24 Stun- den erfolgen, wobei der Verkäufer oder sein Vertreter sowie der Käufer je einen Zeugen beizuziehen haben. Mit diesem Fehler tatsächlich behaftete Tiere sind nach Wahl des Käufers zurückzunehmen, bei Ersatz aller Unkos- ten, oder es ist ein Preisnachlaß von 20 Prozent des Kaufpreises zu gewäh- ren, wobei der Schlachtpreis nicht unterschritten werden darf. Bei Exporttie- ren muß die analoge Überprüfung im Versteigerungsstall durchgeführt wer- den und die Beanstandung sofort erfolgen.

5. Spezielle Bestimmungen bei männliche Zuchtstieren

5.1. Der Verkäufer hat Gewähr dafür zu leisten, daß der verkaufte Zuchtstier als voll zuchtauglich verwendet werden kann, also voll deck- und befruchtungs- fähig sowie frei von Deckseuchen ist.

5.2. Die Meldung eines behaupteten Gewährsmangels hat der Käufer an den Verkäufer innerhalb der festgesetzten Fristen (Punkt 9) zu erstatten. Wird nachgewiesen, daß der Stier unrichtig gefüttert, in der Pflege gröblich vernachlässigt, unsachgemäß behandelt, unrichtig in das Deckgeschäft einge- führt oder ohne Sprungstand verwendet wird, wodurch die Zuchtauglichkeit beeinträchtigt werden könnte, besteht kein Anspruch auf Gewährleistung.

5.3. Der Nachweis des Gewährsmangels hat zu erfolgen: -bei Deckunfähigkeit durch ein tierärztliches Zeugnis oder durch drei einwandfreie fremde Zeu- gen; -bei Befruchtungsunfähigkeit durch ein tierärztliches Zeugnis über Sa- menuntersuchung des Stieres aus zwei aufeinanderfolgenden Ejakulationen entnommen und -über den Gesundheitszustand der gedeckten Tiere. Das ordnungsgemäß geführte Deckverzeichnis ist vorzulegen

5.4. Bei Feststellung von Deckunfähigkeit oder Befruchtungsunfähigkeit muß der Verkäufer den Stier zurücknehmen. Es steht ihm jedoch das Recht zu, den Stier auf seine Sprungtauglichkeit innerhalb von sechs Wochen nach erfolg- ter Beanstandung zu prüfen und den Gegenbeweis zu erbringen. Erweist sich der Stier innerhalb dieser Zeit als voll sprung- und zuchtauglich, so hat der Käufer den Stier endgültig zu übernehmen, und zwar nach erfolgter Rücknahme gegen Ersatz der Transportkosten, des Futtergeldes und der Untersuchungskosten.

6. Spezielle Bestimmungen bei weiblichen Zuchtstieren

6.1. Der Verkäufer garantiert für die bestehende Trächtigkeit gemäß dem im Verkaufsverzeichnis angeführten Belegdatum. Diese Garantie gilt jedoch nur dann, wenn die letzte Belegung mindestens 3 Monate zurückliegt.

a) Ist ein Tier, für das eine Garantie auf Trächtigkeit geleistet wurde, überhaupt nicht trächtig, so muß es der Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises, der Transportkosten und der Futterkosten zurücknehmen.

b) Kalbt ein Tier später als 300 Tage nach dem im Verkaufsverzeichnis aus- gewiesenen Deckdatum ab, so hat der Verkäufer das Futtergeld für jeden Tag vom 300. bis zum tatsächlichen Abkalbetag an den Käufer zu entrich- ten. Die Ansprüche müssen innerhalb 8 Tage nach erfolgter Abkalbung ge-

stellt werden bzw. spätestens am 320. Tag nach dem angegebenen Deck- tage.

c) Sollte sich nachträglich herausstellen, daß das Tier von einem anderen Stier trägt als im Verkaufsverzeichnis angegeben wurde, so hat der Verkäufer einen Teil des Kaufpreises zurückzuerstatten, und zwar 20% des Kaufpreises, falls das Vatertier nicht gekört ist, 10%, wenn das Vatertier gekört, aber nicht herdebuchfähig ist. Bei nicht einwandfrei zu klärender Vaterschaft kann der Käufer mit Hilfe der Blutgruppenuntersuchung den Fall überprüfen. Nur bei Widersprüchen mit den Angaben des Züchters trägt der Verkäufer zu den Ansprüchen aus der Gewährleistung auch die Kosten der BGU.

d) Wenn das Tier nach einer im Katalog nicht angegebenen früheren Bele- gung, also früher als angegeben abkalbt, kann der Käufer die Rücknahme des Tieres verlangen. Durch ein tierärztliches Zeugnis ist dabei zu besei- nigen, daß es sich dabei um keine Frühgeburt handelt.

6.2. Der Verkäufer garantiert für normale Euteranlage. Weist der Käufer einer als tragend gekauften Kuh oder Kalbin nach, daß das Tier bei der Übernahme mit einem Eutermangel behaftet war, so kann er Ansprüche auf Rücknahme des Tieres stellen, wenn der Mangel innerhalb der festgesetzten Fristen (Punkt 9) unter Vorlage eines tierärztlichen Zeugnisses angezeigt wird. Dar- unter fallen insbesondere:

- veredetes Euterviertel
- Euterfistel
- mit einer Zitze verwachsene Beizitze
- Zitzenverschluß
- schwacher Schließmuskel (Milchansrinnen)

Akute Erkrankungen des Euters, welche erst im Stall des Käufers festge- stellt werden, sind kein Grund für eine Reklamation. Eine Beanstandung ist nur dann berechtigt, wenn durch ein tierärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, daß der Mangel bereits vor dem Ankauf bestand.

6.3. Kühe in Milch müssen bei der Übernahme vom Käufer schon im Versteige- rungsstall auf obige Mängel überprüft und gegebenenfalls sofort bean- standet werden. Frischmelkende Kühe, die sich dabei nicht normal melken lassen, müssen nicht übernommen werden.

6.4. Kühe und Kalbinnen, die sich selbst oder andere ansaugen, werden so behandelt wie Zungenschläger.

6.5. Für einen normalen Geburtsverlauf garantiert der Verkäufer nicht.

7. Spezielle Bestimmungen bei Zuchtkälbern

Bei Kälbern haftet der Verkäufer im besonderen für folgende Mängel. Zungen- schlägen, Rachitis, Nabelbruch und Zwitter. Die Mängel sind durch ein tierärztliches Zeugnis nachzuweisen. Die Regelung erfolgt auf Schlacht- preisbasis. Der Verkäufer garantiert ferner dafür, daß das Kalb abgespannt (von der Kuh entwöhnt) ist.

8. Verkäufe ins Ausland

Bei Verkäufen ins Ausland sind Verkäufer und Käufer damit einverstanden, daß im Beanstandungsfalle ein Vertrauens-tierarzt einer österreichischen Landwirtschaftskammer eine Überprüfung durchführt. Bei zu recht beste- henden Beanstandung gehen die Kosten zu Lasten des Verkäufers. Im an- deren Falle hat sie der Käufer zu tragen.

9. Fristen für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen

Deckinfektion.....	1 Tag
Wesentliche Schäden und Mängel, verborgen oder festgelegt.....	14 Tage
Reaktionstuberkulose und Abortus Bang, Leukose und IBR/IBV Bean- standungen sind nur möglich bei sofortiger Nachuntersuchung im Versteigerungsstall durch den Amtstierarzt	
Erhebliche Euterfehler*)	
bei tragenden Tieren bis.....	3 Tage
schwacher Schließmuskel.....	14 Tage
bei Kühen in Milch.....	bei Übernahme
Einsatzleistung	21 Tage nach der Abkalbung
Scheidenvorfall	14 Tage nach Übernahme
Zungenschlägen*)	14 Tage nach Übernahme
Deckfähigkeit bei Stieren	6 Wochen nach Übernahme
Fruchtbarkeit bei Stieren	4 Monate nach Übernahme
Abstammung gemäß Blutgruppen- untersuchung	2 Monate nach Übernahme
Trächtigkeit = 300 Tage nach angegebenem Deckdatum	
Beanstandung bis spätestens.....	8 Tage nach der Abkalbung (spätestens am 320. Tage nach angegebenem Belegdatum)

*) Für diese Mängel wird nur im Inland gehaftet. Bei Verkäufen ins Ausland wird Nachprüfung im Versteigerungsstall auf Kosten des Käufers ermöglicht bzw. gelten besondere Vereinbarungen.

Werden Mängel innerhalb der oben genannten Fristen bekanntgegeben, so können sie unter Einhaltung der sechswöchigen Klagefrist bei Gericht geltend gemacht werden.

Maishofen, 06.05.2018

Der Geschäftsführer:

- Ing. Thomas Edenhauer -

Der Vorstandsvorsitzende:

- Franz Loitfellner -